

Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (Straßenreinigungsgebührensatzung)

In der derzeit gültigen Fassung ist bereits berücksichtigt:

Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2017), veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 20. Jahrgang, Nummer 07/16 vom 28.10.2016, Inkrafttreten: 01.01.2017

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2018), veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 21. Jahrgang, Nummer 11/17 vom 13.12.2017, Inkrafttreten: 01.01.2018

Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2019), veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 22. Jahrgang, Nummer 14/18 vom 07.12.2018, Inkrafttreten: 01.01.2019

Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2020) sowie Beschluss GV-067/2019 vom 03.12.2019 zur Unterstützung 2019 nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung, beides veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 23. Jahrgang, Nummer 18/19 vom 10.12.2019, Inkrafttreten: 01.01.2020

Satzung zur 5. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2021) sowie Beschluss GV-052/2020 vom 24.11.2020 zur Unterstützung 2020 nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung, beides veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 24. Jahrgang, Nummer 10/2020 vom 30.11.2020, Inkrafttreten: 01.01.2021

Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2022) sowie Beschluss GV-031/2021 vom 28.09.2021 zur Unterstützung 2021 nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung, beides veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 25. Jahrgang, Nummer 06/2021 vom 14.10.2021, Inkrafttreten: 01.01.2022

Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2023) sowie Beschluss GV-036/2022 vom 22.11.2022 zur Unterstützung 2022 nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung, beides veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 26. Jahrgang, Nummer 11/2022 vom 29.11.2022, Inkrafttreten: 01.01.2023

Satzung zur 8. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2024) sowie Beschluss GV-030/2023 vom 26.09.2023 zur Unterstützung 2023 nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung, beides veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 27. Jahrgang, Nummer 06/2023 vom 29.09.2023, Inkrafttreten: 01.01.2024

Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2025) sowie Beschluss BV-011/2026 vom 24.03.2026 zur Unterstützung 2024 nach § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung, beides veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 30. Jahrgang, Nummer 02/2026 vom 27.03.2026, Inkrafttreten: 01.01.2025

Satzung zur 10. Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (1. Straßenreinigungsgebührenänderungssatzung 2026), veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde, 30. Jahrgang, Nummer 02/2026 vom 27.03.2026, Inkrafttreten: 01.01.2026

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Eichwalde erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 14.04.2010 in der aktuell gültigen Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Eichwalde.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Straßenart gemäß der Straßenreinigungssatzung.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücke zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebührensätze betragen je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich¹

¹Gebührensätze in 2026:

Reinigungsklasse I	3,708 EUR
Reinigungsklasse II	1,721 EUR
Reinigungsklasse III	0,979 EUR
Reinigungsklasse IV	0,000 EUR.

Gebührensätze in 2025:

Reinigungsklasse I	3,309 EUR
Reinigungsklasse II	1,372 EUR
Reinigungsklasse III	0,682 EUR
Reinigungsklasse IV	0,000 EUR

Straßenreinigungsgebührensatzung – Lesefassung ab 01.01.2026

Gebührensätze in 2024:

Reinigungsklasse I	2,443 EUR
Reinigungsklasse II	0,874 EUR
Reinigungsklasse III	0,480 EUR
Reinigungsklasse IV	0,000 EUR

Gebührensätze in 2023:

Reinigungsklasse I	2,360 EUR
Reinigungsklasse II	0,825 EUR
Reinigungsklasse III	0,470 EUR
Reinigungsklasse IV	0,000 EUR

Gebührensätze in 2022:

Reinigungsklasse I	3,262 EUR
Reinigungsklasse II	1,052 EUR
Reinigungsklasse III	0,488 EUR
Reinigungsklasse IV	0,000 EUR

Gebührensätze in 2021:

Reinigungsklasse I	3,144 EUR
Reinigungsklasse II	1,041 EUR
Reinigungsklasse III	0,481 EUR
Reinigungsklasse IV	0,000 EUR

Gebührensätze in 2020:

Reinigungsklasse I	3,293 EUR
Reinigungsklasse II	0,563 EUR
Reinigungsklasse III	0,055 EUR
Reinigungsklasse IV	0,000 EUR

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des verkehrsmäßig erschlossenen Grundstücks. Verkehrsmäßig erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu der zu reinigenden Straße hat und dadurch schlechthin eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist. Das Grundstück muss von der Straße aus ohne rechtliche und tatsächliche Hindernisse erreichbar sein.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch unter einer eigenen laufenden Nummer eingetragen ist.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der

Straßenreinigungsgebührensatzung – Lesefassung ab 01.01.2026

regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung wegen Straßenbauarbeiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich in einem Betrag zum 15.08. eines Jahres fällig.

§ 5 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Eichwalde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14.04.2010 in ihrer Änderungsfassung vom 01.10.2014 außer Kraft.

Eichwalde, den 25.11.2015

gez. B. Speer
Bürgermeister